

BEKANNTMACHUNG

I.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung werden folgende Verkehrsflächen unter Einstufung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1.) uneingeschränkt:

- Im Ortsteil Gladbach die Straße **Am Eichenberg** in ihrer gesamten derzeitigen Ausdehnung, d.h. von der Einmündung in die Rommerscheider Straße bis zum Ende des Wendehammers vor dem Gebäude Am Eichenberg 14, einschließlich der zwischen den Gebäuden Am Eichenberg 13 und 23 nach Nordosten verlaufenden Stichstraße und deren Wendeanlage.
 - Im Ortsteil Moitzfeld die Straße **Birkerhöhe** in ihrer gesamten Länge, beginnend an der Einmündung in die Straße Birkerhof, über die Einmündung der Straße Am Ziegelfeld bis zum Ausbauen auf Höhe der östlichen Grenze des Grundstücks Birkerhöhe 34, einschließlich der Wendeanlage zwischen den Grundstücken Birkerhöhe 30 und 34, jedoch ohne den Verbindungsweg zur Straße Auf der Höhe und zu den Gebäuden Birkerhöhe 24 a-c.
 - Im Ortsteil Gladbach die **Johannesstraße** von der Einmündung in die Rommerscheider Straße bis zu den nordwestlichen Grenzen der Grundstücke Johannesstraße 24 und 33.
 - Im Ortsteil Paffrath die Straße **Kamp** in ihrer gesamten Ausdehnung, beginnend an der Einmündung in die Franz-Heider-Straße, einschließlich der Verzweigungen zu den Grundstücken Kamp 6 bis 10 einerseits und den Grundstücken Kamp 5 bis 9 andererseits.
 - Im Ortsteil Hand die Verlängerung der **Königsberger Straße**, beginnend westlich des ehemaligen Wendehammers auf Höhe der Grundstücke Königsberger Straße 13 und 14, endend im Norden mit dem Ende der Wendeanlage vor den Grundstücken Königsberger Straße 46 und 73 und im Süden mit dem Ende der Wendeanlage vor dem Grundstück Königsberger Straße 29, einschließlich der platzartigen Aufweitung im Bereich der Grundstücke Königsberger Straße 47 bis 65, jedoch ohne den in dieser Platzfläche angelegten Kinderspielplatz, ohne die in der südlichen Wendeanlage angelegte Grünfläche sowie ohne den Weg zwischen der Königsberger Straße und der Breslauer Straße bei den Grundstücken Königsberger Straße 36, Breslauer Straße 18 und Breslauer Straße 20 (s.u. 2.) a)).
 - Im Ortsteil Hebborn die **Reuterstraße** von der Kreuzung Hebborner Straße bis zu den östlichen Grenzen der Grundstücke Reuterstraße 200 und 201.
 - Im Ortsteil Refrath die **Straße Saaler Mühle** von der Einmündung in die Saaler Straße bis zur Höhe der südlichen Grenze des Parkplatzgeländes des Freizeitbads Saaler Mühle (Mediterrana).
 - Im Ortsteil Gronau die zum **Schlodderdicher Weg** gehörende, nördlich des Grundstücks Schlodderdicher Weg 39 in westlicher Richtung abzweigende **Stichstraße** bis zum westlichen Ende des Gebäudekomplexes Schlodderdicher Weg 39, jedoch ohne die vor diesem Gebäudekomplex gelegenen, baulich abgesetzten Parkflächen.
- 2.) eingeschränkt als Fuß- und Radweg:
- Im Ortsteil Hand der **Verbindungsweg** von der **Breslauer Straße zur Königsberger Straße** (s.o. 1.) d)) bei den Grundstücken Königsberger Straße 36, Breslauer Straße 18 und Breslauer Straße 20.
 - Im Ortsteil Moitzfeld die **Platzfläche** an den Verbindungswegen zwischen der **Friedrich-Rosengarth-Straße** und der Straße Auf der Höhe nördlich der Grundstücke Friedrich-Rosengarth-Straße 27 bis 33.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch

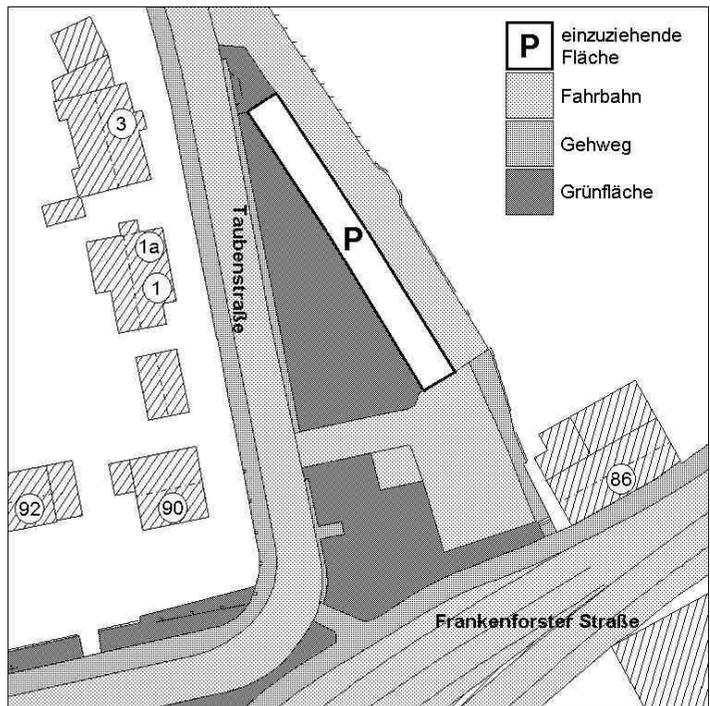
Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

II.

Absicht der Einziehung von Teilflächen der Taubenstraße

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, an einer Teilfläche der Taubenstraße im Ortsteil Frankenforst die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung).

Die Fläche wird dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren. Die einzuziehende Fläche ist in der beigelegten Planskizze fett schwarz umrandet, weiß unterlegt und mit dem Buchstaben „P“ gekennzeichnet.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Vermessungs- und Katasteramt

Die Straßenbaubehörde soll die Einziehung der Straße verfügen, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen (§ 7 Abs. 2 StrWG NW).

Die Stadt beabsichtigt, die eingezogene Fläche zu veräußern.

Die Verkehrs- und die Erschließungsfunktion der Taubenstraße werden durch die Einziehung nicht beeinträchtigt.

Ein besonderer Bedarf an öffentlichen Parkflächen ist im fraglichen Bereich nicht ersichtlich. Es handelt sich um ein Wohngebiet ohne nennenswerte gewerbliche oder sonstige Nutzungen, die einen erhöhten Bedarf an Parkplätzen nach sich ziehen. Auch nach Verkauf der betreffenden Fläche verbleiben noch öffentliche Parkflächen, insbesondere vor dem Grundstück Frankenforster Str. 86 (Ecke Taubenstraße/Frankenforster Str).

Die zu veräußernde Fläche hat daher keine Verkehrsbedeutung im Sinn der o.g. Vorschrift. Darüber hinaus besteht ein Interesse der Stadt an der Erzielung des Verkaufserlöses. Des Weiteren entlastet die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche die Stadt hinsichtlich ihrer Straßenbaulast und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Straßenerhaltung und Verkehrssicherung. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StrWG NRW für die Einziehung liegen daher vor.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Zu diesem Zweck liegen ab sofort bis zum **01.12.2015** Pläne der betroffenen Fläche bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag auch von 14:30 bis 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit. Um sicherzustellen, dass ein mit dem Vorgang vertrauter Mitarbeiter zur Verfügung steht, empfiehlt sich telefonische Terminabsprache (02202/14-1319 Herr Sommer, 02202/14-1321 Frau Zimmermann).

Bergisch Gladbach, den 19.08.2015

In Vertretung
Stephan Schmickler
Stadtbaurat